

Satzung für das „Evangelische Sozialwerk Dormagen e.V.“

Vom 26. März 2013

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Sozialwerk Dormagen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Neuss. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen auf diesem Gebiet und dem Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne des Ev. Bildungswerkes.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung (Leitung oder stellvertretende Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder) müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.
- (6) Haupt- und nebenamtlich Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Verein sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Organmitglieder im Rahmen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Aufsichtsrat
- c) den sonstigen Mitgliedern.

Soweit den Organen Nichtmitglieder angehören, nehmen diese als Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist anzunehmen, solange das Gegenteil nicht festgestellt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Wird die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt, so wird mit einer Frist von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ihrer/ihrem// seiner/seinem Stellvertreter/in, der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder ihrer/ihrem// seiner/ seinem Stellvertreter/in und von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) Entlastung des Aufsichtsrates,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplans und Beschluss über den Jahresabschluss,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- h) Erwerb und Verkauf von Grundvermögen,
- i) Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmen,
- j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalles seiner Zweckbestimmung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat amtiert vier Jahre und bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in der Regel die Befähigung zum Presbyteramt haben. Sie müssen in jedem Fall aber einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder zu einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist oder einer Einrichtung, die er betreibt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Zum vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds kommt es in folgenden Fällen:
 - Aufgrund seiner schriftlichen Rücktrittserklärung,
 - Durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung -mit Zweidrittelmehrheit. § 6 Abs.4 gilt entsprechend. In diesen Fällen erfolgt für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrates eine Nachbesetzung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen des Aufsichtsrates

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung durch die Stellvertretung beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort ein. Eine Aufsichtsratssitzung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied dies schriftlich unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Fristablauf beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladung, wobei für die Fristberechnung der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn die Aufsichtsratsmitglieder sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann fachkundige Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten). Die Aufsichtsratssitzungen leitet die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung die Stellvertretung. Über die Aufsichtsratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie vom Aufsichtsrat hinzugezogen werden.
- (6) Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen: aus einer/einem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende über das Amt des Schatzmeisters aus.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung befristet - in der Regel für die Dauer von 4 Jahren - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand amtiert ehrenamtlich.

§ 11 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen. Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht sind ins Vereinsregister einzutragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung;
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses;

- d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern; der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins;
 - e) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und Risiken.
- (4) Die weiteren Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand durch den Aufsichtsrat geregelt.

§ 12 Sonstiges

- (1) Satzungsänderungen, die die Bestimmungen über die Zuordnung zur evangelischen Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen entweder der Zustimmung des Landeskirchenamtes oder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Dormagen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Verein „Evangelisches Sozialwerk e.V.“ vom 06.06.2006 außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2013 beschlossen. Sie wird der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 27. März 2013 beigelegt.